



Beauftragte der  
Bundesregierung für die  
Belange von Menschen mit Behinderungen



Quelle:

<http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/Soziales/Renten/Altersrente/Altersrente.html> aus dem Internet kopiert am 14.11.2016

## Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für Menschen mit einer Schwerbehinderung ist eine der verschiedenen Rentenarten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI. Sie stellt eine attraktive Alternative zu anderen Rentenarten dar, da sie explizit auf diesen Personenkreis abgestellt ist und verschiedene Vorteile, u.a. beim Renteneintrittsalter und bei der Abschlagshöhe, bietet.

- [Jahrgänge bis 31.12.1950](#)
- [Jahrgänge 1951 - 1963](#)
- [ab Jahrgang 1964](#)
- [Individuelle Regelungen bei berufsständischen Versorgungswerken](#)

Ob und wann Menschen mit Behinderung die Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen können, ist grundsätzlich abhängig von ihrem Geburtsjahrgang, da aufgrund verschiedener Rechtsänderungen für ältere Jahrgänge bestimmte Übergangsvorschriften gelten.

### Jahrgänge bis 31.12.1950

Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben Versicherte dieser Geburtsjahrgänge nach § 236 a SGB VI, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Geburt vor 1951 (bis 31.12.1950)
2. grundsätzlich Vollendung des 63. Lebensjahres

Beachte: vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, Vertrauensschutz (abschlagsfreier Rentenbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres) für bestimmte Personengruppen

3. bei Beginn der Altersrente

Anerkennung als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX, also Grad der Behinderung mindestens 50

ODER

berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht

4. Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren
5. Aufgabe bzw. Einschränkung der Erwerbstätigkeit (Einhaltung individueller Hinzuverdienstgrenzen)

## **Abschläge**

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente für Menschen mit einer Schwerbehinderung sind Abschläge in Kauf zu nehmen, die zu einer Renten Kürzung führen. Die Abschlagshöhe richtet sich nach der Anzahl der Kalendermonate, die die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird. Pro Kalendermonat ergibt sich ein Abschlag von 0,3 %..

Nimmt man z.B. die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zwei Jahre (24 Kalendermonate) vorzeitig in Anspruch, ergibt sich ein Rentenabschlag von 7,2 Prozent (24 Kalendermonate x 0,3). Da die Altersrente für schwerbehinderte Menschen maximal drei Jahre vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, haben angehende Rentner/innen mit einem maximalen Rentenabschlag von 10,8 % zu rechnen.

## **Vertrauensschutz**

Die abschlagsfreie Altersgrenze von 60 Jahren gilt unter gleichzeitiger Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (Wartezeit, Hinzuverdienstgrenzen) für folgenden Personenkreis:

Versicherte, die

1. vor dem 17. November 1950 geboren sind

UND

2. am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren.

Des Weiteren muss bei Beginn der Altersrente (nicht nur am Stichtag 16. November 2000) eine anerkannte Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50) oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht vorliegen.

## **Wartezeit**

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet. Der Begriff der rentenrechtlichen Zeiten umfasst sogenannte Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten.

Beitragszeiten sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt sind; d.h. an denen man in die Rentenversicherung einzahlt. Zu den beitragsfreien Zeiten zählen u.a. Anrechnungszeiten (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schulbildung, jeweils unter bestimmten Voraussetzungen).

Eine Berücksichtigungszeit ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr.

Aus einem Versorgungsausgleich, Rentensplitting und einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung können auch zusätzliche Monate für die Wartezeiterfüllung resultieren.

### **Aufgabe bzw. Einschränkung der Erwerbstätigkeit**

Bei der Inanspruchnahme der Altersrente für Menschen mit einer Schwerbehinderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres sind bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit individuelle Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, wodurch es eventuell zu einer Kürzung der Rente kommen kann.

## **Jahrgänge 1951 - 1963**

Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben Versicherte dieser Geburtsjahrgänge nach § 236 a SGB VI, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Geburt vor 1964
2. Vollendung des 63. Lebensjahres

Beachte: Anhebung der Altersgrenzen ab Jahrgang 1952 stufenweise auf das 65. Lebensjahr, vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen möglich, Vertrauensschutz (keine Anhebung der Altersgrenzen) für bestimmte Personengruppen

3. bei Beginn der Altersrente Anerkennung als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB IX, also Grad der Behinderung mindestens 50
4. Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren
5. Aufgabe bzw. Einschränkung der Erwerbstätigkeit (Einhaltung individueller Hinzuverdienstgrenzen)

### **Anhebung der Altersgrenzen/vorzeitige Inanspruchnahme**

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für Menschen mit einer Schwerbehinderung wird für die Geburtsjahrgänge ab 1952 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme besteht weiterhin, die Anhebung erfolgt hier vom 60. auf das 62. Lebensjahr, so dass es bei einer maximalen Abschlagshöhe von 10,8 Prozent Rentenkürzung verbleibt.

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen

<b>Jahrgang (Geburts- jahr und -monat)</b>	<b>Anhebung um ... Monate</b>	<b>auf</b>		<b>vorzeitige Inanspruchnahme</b>	
		<b>Alter</b>	<b>Monat</b>	<b>möglich ab Alter</b>	<b>Monat</b>
1951	0	63	0	60	0
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3

April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni - Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10

## **Vertrauensschutz**

Die abschlagsfreie Altersgrenze von 63 Jahren wird für folgende Personengruppen nicht angehoben:

1. Versicherte, die am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50) anerkannt waren

UND

2. entweder
  1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben

ODER

2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

## **Aufgabe bzw. Einschränkung der Erwerbstätigkeit**

Bei der Inanspruchnahme der Altersrente für Menschen mit einer Schwerbehinderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres (bzw. nach Anhebung der Altersgrenzen 67. Lebensjahr) sind bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit individuelle Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, wodurch es eventuell zu einer Kürzung der Rente kommen kann.

## **ab Jahrgang 1964**

Anspruch auf eine Altersrente für Menschen mit einer Schwerbehinderung haben Versicherte dieser Geburtsjahrgänge nach § 37 SGB VI, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Geburt ab 1964
2. Vollendung des 65. Lebensjahres

3. bei Beginn der Altersrente Anerkennung als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB IX, also Grad der Behinderung mindestens 50
4. Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren
5. Aufgabe bzw. Einschränkung der Erwerbstätigkeit (Einhaltung individueller Hinzuverdienstgrenzen)

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für Menschen mit einer Schwerbehinderung ist hier nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Somit beträgt die maximale Abschlagshöhe bei drei Jahren vorzeitiger Inanspruchnahme weiterhin 10,8 %.

### **Aufgabe bzw. Einschränkung der Erwerbstätigkeit**

Bei der Inanspruchnahme der Altersrente für Menschen mit einer Schwerbehinderung vor Vollendung des 67. Lebensjahres sind bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit individuelle Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, wodurch es eventuell zu einer Kürzung der Rente kommen kann.



Beauftragte der  
Bundesregierung für die  
Belange von Menschen mit Behinderungen

Quelle:

[http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Soziales/Renten/Erwerbsminderungsrente/Erwerbsminderungsrente\\_node.html](http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Soziales/Renten/Erwerbsminderungsrente/Erwerbsminderungsrente_node.html) Aus dem Internet kopiert am 14.11.2016



# Renten wegen Erwerbsminderung

Wer aus gesundheitlichen Gründen einer Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur stark eingeschränkt nachgehen kann, erhält eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch darauf nach § 43 Sechstes Sozialgesetzbuch - SGB VI erfüllt sind.

- [Allgemeines](#)
- [Erwerbsminderung](#)
- [Versicherungsrechtliche Voraussetzungen](#)
- [Wartezeit](#)
- [Zurechnungszeit](#)
- [Abschläge](#)
- [Anhebung der Altersgrenzen](#)
- [Befristung der Erwerbsminderungsrenten](#)

## Allgemeines

Der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit setzt (neben der Erfüllung der medizinischen Voraussetzungen) auch voraus, dass die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor dem Versicherungsfall und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Gemäß § 43 SGB VI besteht ein Anspruch auf Rente bei Erwerbsminderung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Nichtvollendung der Regelaltersgrenze,
2. Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung,
3. Vorhandensein von 36 Kalendermonaten (3 Jahren) an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung (versicherungsrechtliche Voraussetzung) und
4. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung.

# Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung geleistet. Ausschlaggebend für diese Einordnung ist der Grad der Leistungsfähigkeit, den der Arzt bescheinigt hat sowie die Frage, ob das vorhandene Restleistungsvermögen die Ausübung einer Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zulässt.

Entscheidend für die Gewährung dieser Rente ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Sie wird in folgenden Stundenstufungen angegeben:

- 6 Stunden und mehr,
- 3 bis unter 6 Stunden oder
- unter 3 Stunden.

Wer - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens 6 Stunden täglich tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch 3 bis unter 6 Stunden täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können.

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als 3 Stunden täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche erwerbstätig sein können. Weiterhin gibt es wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation arbeitsmarktbedingte Renten wegen Erwerbsminderung. Versicherte, die noch mindestens 3, aber nicht mehr 6 Stunden täglich arbeiten könnten, jedoch arbeitslos sind, erhalten bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen eine volle Erwerbsminderungsrente.

Das geltende Rentenrecht richtet sich bei den Renten wegen Erwerbsminderung nach dem Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der allgemeine Arbeitsmarkt umfasst dabei alle nur denkbaren Tätigkeiten, die es auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise gibt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn auf dem Arbeitsmarkt ein Überangebot an Arbeitskräften besteht. Qualifikation bzw. bisherige Tätigkeit des Versicherten grenzen den Arbeitsmarkt nicht ein.

Mit dem Verweis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt soll vermieden werden, dass Probleme der Arbeitslosenversicherung in den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung verschoben werden.

Eine vom behandelnden Arzt festgestellte Arbeitsunfähigkeit ist für die Beurteilung, ob eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI vorliegt, zunächst ebenso ohne Bedeutung wie die Anerkennung einer Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt. Für den Rentenanspruch ist allein maßgeblich, ob das vorhandene Restleistungsvermögen die Ausübung einer Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zulässt.

Den Zeitpunkt, wann eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, bestimmt der Rentenversicherungsträger ggf. nach Begutachtung durch den Sozialmedizinischen Dienst oder einen anderen Gutachter mit der erforderlichen sozialmedizinischen Sachkunde. Es reicht also nicht aus, dass Ihnen Ihr behandelnder Arzt bescheinigt, dass Sie erwerbsgemindert sind. Auch die Feststellungen des Versorgungsamtes zu einer bestehenden Schwerbehinderung sind hier unerheblich. Denn dass Versicherte schwerbehindert sind, bedeutet noch längst nicht, dass sie auch erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Der Sozialmedizinische Dienst des Rentenversicherungsträgers entscheidet nach Eingang des Rentenanspruches, welche medizinischen Unterlagen des Versicherten benötigt werden. In den seltensten Fällen genügen hier Befundberichte des behandelnden Arztes oder Entlassungsberichte eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationsklinik. Dennoch werden diese in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

In der Regel werden jedoch vom Rentenversicherungsträger Gutachten unabhängiger Fachgutachter angefordert. Es müssen drei Gutachter/-innen zur Auswahl gestellt werden, aus denen ausgewählt werden kann; wird eine bestimmte Gutachterin/ein bestimmter Gutachter ausgewählt, muss diesem Wunsch also Rechnung getragen werden. Sobald die erforderlichen Gutachten vorliegen wertet der Sozialmedizinische Dienst alle vorliegenden medizinischen Unterlagen der/des Versicherten aus und gibt seine Einschätzung ab, u. a. auch zu möglichen Rehabilitationsmaßnahmen und zum Leistungsfall, also den Eintritt der Erwerbsminderung. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ab welchem Zeitpunkt die/der Versicherte - bezogen auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes - nur noch zwischen 3 und unter 6 Stunden täglich (teilweise Erwerbsminderung) bzw. weniger als 3 Stunden täglich (volle Erwerbsminderung) erwerbstätig sein kann.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung ist häufig die Beurteilung des Leistungsvermögens der Versicherten strittig. Dies ist in erster Linie eine medizinische Wertungsfrage, bei der es auf die besondere Sachkunde der Gutachter/innen bzw. der Ärztinnen/Ärzte ankommt. Die Gutachter/innen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Hierauf wurden Sie beeidigt. Insbesondere haben sie keinerlei persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens.

Außerdem würde eine Beeinflussung der Gutachter/innen durch den Rentenversicherungsträger seinem gesetzlichen Auftrag entgegen stehen. Das Recht auf Auswahl einer bestimmten Gutachterin/eines bestimmten Gutachters soll daher sicherstellen, dass eine unbefangene Person das Gutachten erstellt.

## **Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Auch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen müssen erfüllt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die/der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten (sogenannte 3/5-Regelung) zurückgelegt hat, also so lange schon Beiträge in die Rentenversicherung einzahlt.

Diese versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (3/5-Regelung) werden nicht gefordert, wenn

- die teilweise oder volle Erwerbsminderung infolge eines Arbeitsunfalls, einer Wehrdienstbeschädigung o. ä., oder

- die volle Erwerbsminderung innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung

eingetreten ist.

Versicherte, die bereits vor dem 01.01.1984 mindestens 5 Jahre eingezahlt hatten und seit dem 01.01.1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung jeden Kalendermonat durchgehend eingezahlt haben, erfüllen ebenfalls die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

## **Wartezeit**

Die allgemeine Wartezeit ist die Mindestversicherungszeit für einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Auf diese Wartezeit werden Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen, Kindererziehungszeiten im Sinne des § 56 SGB VI und Ersatzzeiten gem. § 250 SGB VI, wie z.B. Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes, angerechnet.

Für Versicherte, die bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben (z. B. bei einem von Geburt an behinderten Versicherten), ist die Leistung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung möglich, wenn insgesamt 20 Jahre mit Beitragszeiten (auch Zeiten einer freiwilligen Versicherung) oder Ersatzzeiten (militärischer Dienst etc.) belegt sind.

## **Zurechnungszeit**

Kommt es bei einer Versicherten/einem Versicherten bereits in jungen Jahren zur Erwerbsminderung oder zum Todesfall, wäre die Rente wegen der kurzen Beitragszahlung relativ gering. Daher wurde bereits 1957 die Zurechnungszeit eingeführt. Nach § 59 SGB VI ist Zurechnungszeit die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn die/der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Bewertung der Zurechnungszeit knüpft an die tatsächlich erbrachte durchschnittliche Vorleistung der/des Versicherten im übrigen Versicherungsleben an. Je höher und je häufiger Beiträge gezahlt worden sind, umso höher fällt die Zurechnungszeit aus. Die/der Versicherte wird somit bei der Rentenberechnung so gestellt, als sei er weiterhin beitragspflichtig beschäftigt gewesen.

## **Abschläge**

Am 01.01.2001 wurden bei Renten wegen Erwerbsminderung Abschläge aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme eingeführt. Dadurch sind bei Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres Rentenabschläge in Kauf zu nehmen.

Ein abschlagsfreier Zugang zur Rente wegen Erwerbsminderung ist somit erst ab dem 63. Lebensjahr möglich. Bezieht ein/e Versicherte/r vor Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsminderung, so muss sie/er für jeden Monat einen Abschlag in Höhe von 0,3 % zahlen. Um sicher zu stellen, dass der Abschlag nicht mehr als 10,8 % beträgt, ist für die Berechnung des Abschlags als untere Altersgrenze das 60. Lebensjahr bestimmt worden.

Jüngere Bezieher/innen einer Erwerbsminderungsrente müssen zwar ebenfalls den Abschlag von 10,8 % in Kauf nehmen, dieser wird aber in der Regel durch die gleichzeitig vorgenommene Ausweitung der Zurechnungszeit ([siehe oben](#)) weitgehend kompensiert. Betroffene Versicherte werden dadurch bei der Berechnung der Rente so gestellt, als hätten sie bis zum vollendeten 60. Lebensjahr Rentenbeiträge mit einem individuellen Durchschnittswert gezahlt. Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 11. Januar 2011 ([Aktenzeichen: 1 BvR 3588/08](#)) entschieden, dass die Kürzung von Erwerbsminderungsrenten auch bei einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr verfassungsgemäß ist.

## **Anhebung der Altersgrenzen**

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung wird ab dem Jahr 2012 eine Anhebung der oben genannten Altersgrenze erfolgen - angelehnt an die Erhöhung des Renteneintrittsalters für die Regelaltersrente (ab 2012 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr),

Bei der Rente wegen Erwerbsminderung wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn, die beim vollendeten 63. Lebensjahr lag, grundsätzlich ebenfalls um zwei Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben werden. Abschläge müssen dann also bis zum 65. Lebensjahr gezahlt werden.

Für erwerbsgeminderte Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren verbleibt es bei dem bisher geltenden Alter von 63 Jahren. Ab 2024 gilt dies dann nur noch für erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Pflichtbeitragsjahre nachweisen können.

Bezüglich der Rentenhöhe verbleibt es bei einem maximalen Abschlag von 10,8 %.

## **Befristung der Erwerbsminderungsrenten**

Renten wegen Erwerbsminderung werden grundsätzlich nur als Zeitrente, d.h. befristet für längstens drei Jahre, gezahlt. Die Befristung kann bei einer sich daran anschließenden Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente wiederholt werden; diese muss jedoch separat beantragt werden.

Wird diese befristete Rentenzahlung insgesamt 9 Jahre gezahlt, ist davon auszugehen, dass die Erwerbsminderung nicht mehr behoben werden kann. Nach 9 Jahren wird die Rente daher als Dauerrente gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Renten, die aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes zu zahlen sind. Damit gemeint sind Renten von Personen, die ein Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden aufweisen und bei denen Arbeitslosigkeit vorliegt und somit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu zahlen ist. Diese Renten werden auch über den Zeitraum von neun Jahren hinaus immer befristet.